

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00510 vom 25. Juni 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00510

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00510 du 25 juin 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00510 del 25 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Oktober 2015 (Urk. 10/51) sprach das

Sozialversicherungs zentrum Thurgau , IV-Stelle, dem Versicherten berufliche Massnahmen im Sinne von Arbeitsvermittlung zu . Nach Erlass des Vorbescheids (Urk. 10/38) sprach die IV Stelle dem Versicherten mit Verfügungen vom 29. Oktober 2015 (Urk. 10/54/2-3, Urk. 10/54/4-6, Urk. 10/48) für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 31. Juli 2015 eine ganze Rente, zuzüglich Kinderrente, zu. Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk.

10/37 , Urk. 10/44) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 17. November 201

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen , erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

E. 1.4

War eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden und ist die Verwaltung auf eine Neuanschuldung eingetreten (Art. 87 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV), so ist im Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob im Sinne von Art. 17 ATSG eine für den Rentenanspruch relevante Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist (BGE 117 V 198 E. 3a mit Hinweis).

E. 1.5

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 1.6

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht. Dabei braucht es sich nicht um eine formelle Verfügung (Art. 49 ATSG) zu handeln.

(Urteil des Bundesgerichts 9C_599/2016 vom 29. März 2017 E. 3.1.2 unter Hinweis auf 8C_441/2012 vom 25. Juli 2013 E. 3.1.2).

E. 1.7

).

Insbesondere vermag zu überzeugen, dass er in seiner Beurteilung davon ausging, dass dem Beschwerdeführer die Ausübung seiner bisherigen körperlich schweren Tätigkeit als Flachdachisoleur nicht mehr, dass ihm indes die Ausübung angepasster, körperlich leichter, wechselbelastender, überwiegend sitzender Tätigkeit ohne Zwangshaltungen im vollzeitlichen Umfang ohne Einschränkung zu zumuten sei. Dabei schadet nicht, dass es sich bei der Stellungnahme von Dr. H.____

um ein Aktengutachten handelt, da auch nicht auf eigenen Untersuchungen beruhende Berichte und Stellungnahmen regionaler ärztlicher Dienste beweiskräftig sein können, sofern ein lückenloser Befund vorliegt und es im Wesentlichen nur um die Beurteilung eines an sich feststehenden medizinischen Sachverhalts geht, mit dem die direkte fachärztliche Befassung mit der versicherten Person in den Hintergrund rückt (Urteile des Bundesgerichts 9C_558/2016 vom 4. November 2016 E. 6.1 und 8C_641/2011 vom 22. Dezember 2011 E. 3.2.2). Dies ist bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers vorliegend der Fall, weshalb insoweit einer Aktenbeurteilung nichts entgegensteht.

In Bezug auf die Beurteilung durch Dr. H.____ vom 8. April 2020 (vorstehend E. 6.9) gilt es zwar zu beachten, dass der Beweiswert von RAD-Berichten (Art. 49 Abs. 2 IVV) gemäss der Rechtsprechung mit jenem externer medizinischer Sachverständigengutachten vergleichbar ist, sofern sie den praxisgemässen Anforderungen an ein ärztliches Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1) genügen und die Arztperson über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügt (BGE 137 V 210 E. 1.2.1), und dass auf das Ergebnis versicherungsinterner ärztlicher Abklärungen – zu denen die RAD-Berichte gehören – nicht abgestellt werden kann, wenn auch nur geringe Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit bestehen (BGE 139 V 225 E. 5.2 und 135 V 465 E. 4.4 und E. 4.7; Urteil des Bundesgerichts 8C_197/2014 vom 3. Oktober 2014 E. 4).

Solche Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der Stellungnahme durch Dr. H.____ sind vorliegend indes nicht ersichtlich. Insbesondere ergeben sich solche aus den erwähnten Gründen nicht aus den Beurteilungen durch Dr. F.____. Vielmehr vermag die Beurteilung durch Dr. H.____

zu überzeugen, sodass vorliegend

darauf abgestellt werden kann. 8.

Gestützt auf die nachvollziehbaren Beurteilungen durch Dr. E.____ vom 9. März 2020 (vorstehend E. 6.6), durch PD Dr. G.____ vom 30. März 2020 (vorstehend E. 6.8) und durch Dr. H.____ vom 8. April 2020 (vorstehend E.

6.9) ist daher davon auszugehen, dass es in Bezug auf die vorbestehende Gesundheitsbeeinträchtigung im Bereich des linken Kniegelenks des Beschwerdeführers im Sinne einer Gonarthrose im Vergleichszeitraum vom 29. Oktober 2015 bis 2. Juni 2020 (Urk.

2)

nicht zu einer erheblichen

Veränderung des Gesundheitszustandes gekommen ist. Insoweit Dr. H.____ in seiner Stellungnahme vom 8. April 2020 (vorstehend E. 6.9) in Abweichung vom Zumutbarkeitsprofil der Ärzte der Rehaklinik B.____ vom 28. April 2015 (vorstehend E. 4.7) , welche dem Beschwerdeführer die Ausübung einer angepassten, körperlich mittelschweren, wechselbelastenden Tätigkeit, ohne häufige Zwangshaltungen für das linke Knie, ohne wiederholtes Treppen- und Leitersteigen, ohne Schläge und Vibrationsbelastung für das linke Knie, im Umfang eines vollzeitlichen Arbeitspensums zu müttern (vgl. vorstehend E. 5), dem Beschwerdeführer lediglich noch die Ausübung angepasster, körperlich leichter, wechselbelastender, überwiegend sitzender Tätigkeiten ohne Zwangshaltungen im vollzeitlichen Umfang ohne Einschränkung zumutete , vermag dies zu überzeugen. Denn es ist davon auszugehen, dass Dr. H.____

unter anderem auch ein Zusammenwirken der verschiedenen teilweise neu aufgetretenen somatischen Beeinträchtigungen mit den vorbestehenden Kniebeschwerden mitberücksichtigte.

Angesichts der umfangreichen und im Ergebnis klaren medizinischen Aktenlage , drängen sich keine weiteren Abklärungen auf (antizipierte Beweiswürdigung, BGE 127 V 491 E. 1b).

Gestützt auf die Beurteilung durch Dr.

H.____ vom 8. April 2020 (vorstehend E. 6.9) ist daher davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer trotz im Vergleich zu Oktober 2015 neu hinzugekommener Diagnosen die Ausübung angepasster, körperlich leichter, wechselbelastender, überwiegend sitzender Tätigkeiten ohne Zwangshaltungen in einem vollzeitlichen Umfang ohne Leistungs einschränkung nach wie vor zuzumuten

ist . 9. 9. 1

Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des hypothetischen Rentenbeginns massgebend. Validen- und Invalideneinkommen sind auf zeitidentischer Grundlage zu erheben; allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen sind bis zum Verfügungszeitpunkt zu berücksichtigen

(BGE 129 V 222 E. 4.1 und 4.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_22/2014 vom 18. Februar 2014 E. 4.3).

E. 1.009

x 1.008 x

E. 5

(Urk. 10/60) einen Anspruch des Versicherten auf berufliche Massnahmen im Sinne von Berufsberatung und Umschulung. Gleichentags schloss die IV-Stelle die Arbeitsvermittlung ab (Urk. 10/61).

E. 9

) beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde, wovon dem Beschwerdeführer am 24. November 2020

Kenntnis gegeben wurde (Urk.

E. 9.2

Da vorliegend ein Rentenanspruch frühestens sechs Monate nach der Neuankündigung zum Leistungsbezug vom 10. Januar 2020 (Urk. 10/103) und mithin frühestens im Juli 2020 entstehen konnte (Art. 29 Abs. 1 IVG), sind beim Einkommensvergleich die Verhältnisse dieses Jahres massgebend. 9.3

9.3.1

Um bei einer Rentenrevision das von der versicherten Person ohne Gesundheitsschaden hypothetisch erzielbare Valideneinkommen zu bestimmen, ist entscheidend, was diese im Zeitpunkt bei Eintritt der Anlass zu einer Rentenrevision gebenden Veränderung der gesundheitlichen oder erwerblichen Verhältnisse überwiegend wahrscheinlich als Gesunde tatsächlich verdienen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte. Dabei stellt in der Regel der letzte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielte, der Nominallohnentwicklung angepasste Verdienst Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens

dar (BGE 139 V 28 E. 3.3.2), da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellert sein (BGE 135 V 297 E. 5.1, 134 V 322 E. 4.1 und 129 V 222 E. 4.3.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_678/2015 vom 9. Juni 2016 E. 4.2). 9.3.2

Da der Beschwerdeführer bei Eintritt des Gesundheitsschadens beziehungsweise zum Zeitpunkt des Unfalls vom 7. November 2011 (Urk. 10/10/201) erst seit dem 5. September 2011 (Urk. 10/10/201) und damit während einer verhältnismässig kurzen Zeit bei der Y.___AG tätig war, ist nicht von einem stabilen Arbeitsverhältnis auszugehen. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer vor der Aufnahme der Tätigkeit bei der Y.___AG

während längerer Zeit (in den Jahren 2007 bis 2009) eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübte (Urk. 10/18). Bei der Bemessung des Valideneinkommens

ist daher auf Erfahrungs- und Durchschnittswerte (Tabellenlöhne) abzustellen (Urteile des Bundesgerichts 9C_276/2017 vom 23. April 2018 E. 6.2, 8C_12/2017 vom 28. Februar 2017 E. 5.3 und Urteil 9C_210/2011 vom 21.04.2011 E. 3.2.1.2). Da auf Grund der gesamten Umstände davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer ohne Gesundheitsschaden zum Zeitpunkt der Invaliditätsbemessung weiterhin als Hilfsarbeiter (ohne Berufsausbildung) im Bereich der Dachdecker beziehungsweise in demjenigen der Flachdachisolation

(vgl. Urk. 10/19/39-40) tätig wäre, und da dem Beschwerdeführer dabei sowohl der private als auch der öffentliche Sektor offen

stünde, ist bei der Bemessung des Valideneinkommens

gemäss der Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 8C_314/2019 vom 10. September 2019 E. 6.1)

auf die Durchschnittswerte der Tabelle T17 der LSE abzustellen. 9.3.3

Unter Berücksichtigung des Zentralwerts der Tabelle T17 der LSE 2018 für die Berufsgruppe « Hilfskräfte im Bergbau, Bau, bei der Herstellung von Waren und im

Transportwesen » (Ziff. 93) für Männer im Alter über 50 Jahren von Fr.

6'034 . , einer betriebsüblichen Wochenarbeitszeit im «s onstigen Ausbau gewerbe » (Ziff. 43), wozu die Dachdeckerei gehört (vgl. NOGA 2008; www.bfs.admin.ch) im Jahre 2020 von insgesamt 41.1 Stunden (betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen; www.bfs.admin.ch) und einer durch schnittlichen Nominallohnentwicklung im Baugewerbe im Jahre 2019 von 1 % und im Jahre 2020 von 0.8 % (Nominallohnindex, 2016-2020; www.bfs.admin.ch) sowie eines hypothetischen Arbeitspensum s im Gesundheits fall von 100 %

resultiert im Jahre 2020 ei n Valideneinkommen von rund Fr. 75'744 . -- (Fr. 6'034 . -- x 1.01 x 1.008 x 12 Monate ÷ 40 Stunden x 41.1 Stunden).

E. 9.4.1

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausge gebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5 .2, 129 V 472 E. 4.2.1). Dabei sind grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt aktuellsten veröffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (BGE 143 V 295 E. 4.1.3; zur Verwendung der aktuellsten statistischen Daten bei Rentenrevisionen vgl. BGE 143 V 295 E. 4.2.2, 142 V 178 E . 2.5.8.1, 133 V 545 E. 7.1). Die Verwendung der Tabellenlöhne ist subsidiär, das heisst deren Beizug erfolgt nur, wenn eine Ermittlung des Invalideneinkommens aufgrund und nach Massgabe der konkreten Gegebenheiten des Einze lfalles nicht möglich ist (vgl. BG E 142 V 178 E. 2.5.7, 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2; vgl. auch Meyer/ Reichmuth , Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn

55 und 89 zu Art. 28a, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung). 9. 4. 2

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durch schnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäfti gungsgrad Auswirkungen auf die L ohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/ aa). Aufgrund dieser Faktoren kann die versicherte Person die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt möglicherweise nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (vgl. BGE 135 V 297 E. 5.2, 134 V 322 E. 5.2 und 126 V 75 E. 5b/ aa -cc). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/ bb). Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (BGE 146 V 16 E. 4.1 mit Hinweisen).

Nach ständiger Rechtsprechung darf das (kantonale) Sozialversicherungsgericht sein Ermessen, wenn es um die Beurteilung des Tabellenlohnabzuges gemä ss BGE 126 V 75

geht, nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich auf Gegebenheiten abstützen können, welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 137 V 71 E. 5.2 und 126 V 75 E. 6). Wurde bei der Festsetzung der Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn ein Merkmal oder ein bestimmter Aspekt eines Merkmals zu Unrecht nicht berücksichtigt oder zu Unrecht berücksichtigt, hat die Beschwerdeinstanz den Abzug gesamt haft neu zu schätzen (vgl. Urteile des Bundesgerichts s 9C_808/2015 vom 29. Februar 2016 E. 3.4.3 und 8C_113/2015 vom 26. Mai 2015 E. 3.2). 9. 4. 3

Ein Leidensabzug ist nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht gerechtfertigt, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen oder die eingeschränkte Leistungsfähigkeit beziehungsweise das eingeschränkte Rendement vom medizinischen Experten in der von ihm attestierten Arbeitsunfähigkeit bereits berücksichtigt wurden (Urteil des Bundesgerichts 8C_20/2012 vom 4. April 2012 E. 3.2 und 3.3). Sodann rechtfertigt der Umstand, dass eine grundsätzlich vollzeitlich arbeitsfähige versicherte Person gesundheitlich bedingt lediglich reduziert leistungsfähig ist, nach der Rechtsprechung keinen Abzug vom Tabellenlohn (Urteile des Bundesgerichts 8C_827/2009 vom 26. April 2010 E. 4.2.1, 9C_980/2008 vom 4. März 2009 E. 3.1.2, 8C_765/2007 vom 11. Juli 2008 E. 4.3.3, 9C_344/2008 vom 5. Juni 2008 E. 4 und I 69/07 vom 2. November 2007 E. 5.1). 9. 4. 4

Vorliegend ist dem Beschwerdeführer gemäss der Beurteilung durch Dr. H.____ vom 8. April 2020 (vorstehend E. 6.9)

die Ausübung angepasster, körperlich leichter, wechselbelastender, überwiegend sitzender Tätigkeiten ohne Zwangshaltungen in einem vollzeitlichen Umfang ohne Leistungseinschränkung zuzumuten. Der Umstand, dass nur noch leichte Tätigkeiten zumutbar sind, führt indes nicht automatisch zu einer Verminderung des hypothetischen Invalidenlohns. Denn gemäss der Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 9C_353/2019 vom 11. Juli 2019 E. 3.3; BGE 138 V 457 E. 3.1) können unter dem Titel leidensbedingter Abzug grundsätzlich nur Umstände berücksichtigt werden, die auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt als ausserordentlich zu bezeichnen sind (Urteile des Bundesgerichts 8C_82/2019 vom 19. September 2019 E. 6.3.2 und 8C_61/2018 vom 23. März 2018 E. 6.5.2 mit Hinweisen). Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Sodann ist der Umstand, dass nur noch leichte Tätigkeiten zumutbar sind, kein Grund für einen leidensbedingten Abzug, zumal der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 (gemäss der LSE 2012 und der nachfolgenden LSE) bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst (Urteil des Bundesgerichts 9C_447/2019 vom 8. Oktober 2019 E. 4.3.2), die dem Zumutbarkeitsprofil von Dr. H.____

entsprechen. Es ist daher von einem genügend breiten Spektrum an zumutbaren Verweistätigkeiten auszugehen, auch wenn der Beschwerdeführer über keine Berufsausbildung verfügt. Zu denken ist beispielsweise an einfache Überwachungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten. Zudem führt der Umstand, dass versicherte Personen allenfalls auf Grund ihres medizinischen Zumutbarkeitsprofils nicht mehr alle Tätigkeiten innerhalb eines Kompetenzniveaus ausüben können und die Möglichkeit besteht, dass sie den Zentralwert der LSE nicht erreichen könnten, gemäss der Rechtsprechung nicht zu einem grundsätzlich vorzunehmenden leidensbedingten Tabellenlohnabzug. Denn jeder Anwendung statistischer Werte ist die Abstrahierung, das heisst die Ausblendung der

konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles, immanent (BGE 142 V 178 E. 2.5.7; Urteile des Bundesgerichts 9C_266/2017 vom 29. Mai 2018 E. 3.4.3 und 9C_200/2017 vom 14. November 2017 E. 4.3.2).

Ein leidensbedingter Abzug vom Tabellenlohn erscheint vorliegend daher nicht als gerechtfertigt. 9. 4. 5

Soweit der Beschwerdeführer in seinem Alter von 59 Jahren im Verfügungszeitpunkt einen weiteren Faktor für einen Abzug sehen will (vgl. Urk. 1 S. 2), ist darauf hinzuweisen, dass sich ein fortgeschrittenes Alter auf dem hypothetisch ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht zwingend lohnsenkend auswirkt.

Gerade Hilfsarbeiten werden auf dem massgebenden ausgeglichenen Stellenmarkt altersunabhängig nachgefragt. Bei Männern im Alterssegment von 50 bis 64/65 wirkt sich das Alter gemäss den LSE-Erhebungen bei Stellen ohne Kaderfunktion eher lohn erhöhend aus (rund 9 % gemäss LSE 2018, Tabelle TA9, Median). Dabei kann die Frage, ob dies auch für jene versicherten Personen gilt, die sich in fortgeschrittenem Alter beruflich neu zu orientieren haben, gemäss der Rechtsprechung offenbleiben, weil es sich mit den verfügbaren statistischen Angaben nicht untermauern

lässt, dass diese Kategorie unter Berücksichtigung ihrer kurzen Aktivitätsdauer bis zur Pensionierung nicht mit einem durchschnittlichen Einkommen rechnen könnte beziehungsweise bedeutsame Einbussen in Kauf zu nehmen hätte (Urteil des Bundesgerichts 8C_433/2020 vom 15. Oktober 2020 E. 8.2.3 mit Hinweisen auf BGE 146 V 16 E. 7.2.1 und Urteil des Bundesgerichts 8C_151/2020 vom 15. Juli 2020 E. 6.3.3).

Vorliegend sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Beschwerdeführer auf dem hypothetisch ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur noch mit unterdurchschnittlichem Einkommen rechnen müsste, weshalb auch ein altersbedingter Abzug vom Tabellenlohn nicht als gerechtfertigt erscheint. Da Anhaltspunkte für weitere abzugsrelevante Merkmale nicht ersichtlich sind, ist von einem Abzug vom Tabellenlohn bei der Bemessung des Invalideneinkommens vorliegend abzusehen.

E. 9.5

Unter Berücksichtigung des Zentralwerts der LSE 2018 für einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art (Kompetenzniveau 1) für Männer (Total; Tabelle TA1_tirage_skill_level, privater Sektor Schweiz 2018) von Fr. 5'417.--, resultiert unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen betriebsüblichen Wochenarbeitszeit im Jahre 2020 von insgesamt 41.7 Stunden (betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen; www.bfs.admin.ch) und einer durchschnittlichen Nominallohnentwicklung im Jahre 2019 von 0.9 % und im Jahre 2020 von 0.8 % (Nominallohnindex, 2016-2020; www.bfs.admin.ch)

sowie eines zumutbaren Beschäftigungsgrades von 100 % im Jahre 2020 ein hypothetisches Invalideneinkommen von Fr. 68'924.-- (Fr. 5'417.-- x

E. 11

). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 11.1

Zu prüfen bleibt die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit, wobei der Beschwerdeführer auf sein fortgeschrittenes Alter verweist (Urk.1 S. 2).

E. 11.2

Gemäss der Rechtsprechung kann das vorgerückte Alter zusammen mit weiteren persönlichen und beruflichen Gegebenheiten dazu führen, dass die einer versicherten Person verbliebene Resterwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischweise nicht mehr nachgefragt wird. Massgebend sind die Umstände des konkreten Falles, etwa die Art und Beschaffenheit des Gesundheitsschadens und seiner Folgen, der absehbare Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand und in diesem Zusammenhang auch Persönlichkeitsstruktur, vorhandene Begabungen und Fertigkeiten, Ausbildung, beruflicher Werdegang oder Anwendbarkeit von Berufserfahrung aus dem angestammten Bereich. Für den Zeitpunkt, in welchem die Frage nach der Verwertbarkeit der (Rest-) Arbeitsfähigkeit bei vorgerücktem Alter beantwortet wird, ist auf das Feststehen der medizinischen Zumutbarkeit einer (Teil-) Erwerbstätigkeit abzustellen (BGE 145

V

2 E. 5.3.1; 138 V 457 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 9C_693/2019 vom 18. Dezember 2019 E. 3).

Die Rechtsprechung hat für die Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit älterer Menschen indes relativ hohe Hürden aufgestellt (Urteile des Bundesgerichts 9C_693/2019 vom 18. Dezember 2019 E. 5, 8C_910/2015 vom 19. Mai 2016

E. 4.3.4 und

8C_803/2018 vom 6. Juni 2019 E. 5.3; Hans-Jakob Mosimann, Problemzone Invalideneinkommen - Alter, Leidensabzug, Selbsteingliederung, Parallelisierung, in: Sozialversicherungs - rechtstagung 2018, Ueli Kieser [Hrsg.], Zürich 2019, S. 161 ff., 164 ff.).

E. 11.3

Da für die Frage nach der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit in vorgerücktem Alter, wie bereits erwähnt (vorstehend E. 11.2),

auf den Zeitpunkt abzustellen ist, in welchem die medizinische Zumutbarkeit feststeht, ist diesbezüglich vom Zeitpunkt bei Verfassen der Stellungnahme von Dr. H. ___ vom 8. April 2020 (Urk. 10/125/4-5) auszugehen. Zu diesem Zeitpunkt verblieben dem am 26. Oktober 1961 geborenen Beschwerdeführer noch mehr sechs Jahre bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters. Dem Beschwerdeführer, welchem gemäss der Beurteilung durch Dr.

H. ___ vom 8. April 2020 die Ausübung angepasster, körperlich leichter, wechselbelastender, überwiegend sitzender Tätigkeiten ohne Zwangshaltungen in einem vollzeitlichen Umfang ohne Leistungseinschränkung zuzumuten war (vorstehend E. 8), stand daher trotz seinen gesundheitlichen Einschränkungen ein vergleichsweise weites Spektrum zumutbarer Hilfstätigkeiten offen. Ausserdem verfügte der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben über 15 Jahre Berufserfahrung im Bereich Abdichtung von Terrassen, Flachdächern und Ähnlichem und war gemäss seinen Angaben während längerer Zeit (in den Jahren 2002 bis 2010) als Selbständigerwerbender im Bereich Hausräumungen, Reinigungen, Handel und Verkauf im Rahmen einer von ihm geführten Brockenstube tätig (Urk. 10/40/23-24). Demzufolge ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer über eine gewisse Erfahrung mit beruflichen Umstellungen verfügt. Unter diesen Umständen sowie im Lichte der erwähnten (vorstehend E. 11.2) relativ hohen

Hürden, welche die Rechtsprechung für die Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit älterer Menschen aufgestellt hat, vermag das fortgeschrittene Alter des Beschwerdeführers die Verwertung seiner Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht als unzumutbar erscheinen.

E. 12

Nach Gesagtem hat es dabei zu bleiben, dass ein Rentenanspruch bei einer verwertbaren Restarbeitsfähigkeit (auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt) und bei zumutbarer Selbsteingliederung (auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt) mangels Erreichens eines dafür vorausgesetzten Invaliditätsgrads von mindestens 40 % zu verneinen ist, wes halb die Beschwerde abzuweisen ist. 1 3 .

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig.

Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 700.-- festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Mosimann
Volz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.